

Ordnung zur Nutzung der Sporthalle Sternberg Finkenkamp (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Sporthalle Finkenkamp einschließlich der Sanitär- und Umkleieräume sowie der Nebenflächen und die Nutzung des Vereinsraumes.

§ 2 Widmungsumfang

Die Sporthalle einschließlich die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Flächen dienen:

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Grundschule Sternberg
- b) dem Vereinssport der Stadt zur Durchführung eines Übungsbetriebes als Voraussetzung für die Beteiligung an einem organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb
- c) der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen von Vereinen und des Freizeitsports
- d) dem Freizeitsport
- e) der Sondernutzung.

§ 3 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Nutzung der Halle und die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Flächen, stehen vorrangig dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Alexander-Behm-Schule zur Verfügung.
- (2) Die verbleibende Hallenzeit wird dem Vereinssport der Stadt und der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes zur Durchführung eines Übungsbetriebes als Voraussetzung für die Beteiligung an einem organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie dem Freizeitsport und dem Wettkampfsport zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vergabe der Halle für andere als die sportliche Nutzung (Sondernutzung) ist nur über eine schriftliche Vereinbarung mit Zustimmung des Vorstandes des Schulverbandes möglich.
- (4) Die Vergabe für eine längerfristige Nutzung erfolgt durch die Amtsverwaltung auf schriftliche Antragstellung des Nutzers für ein Halbjahr.
- (5) Der Antrag für die Jahresnutzung ist jeweils einen Monat vor Beginn des Jahres zu stellen. Über die Hallenbelegung entscheidet die Verwaltung im Sinne dieser Ordnung.
- (6) Anträge auf kurzzeitige Nutzung können beim Amt für Bau- und Liegenschaften gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Verwaltung.
- (7) Die Nutzung der Halle ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen der Sportgruppe oder eines von ihm Beauftragten gestattet.
- (8) Die Nutzungsrechte werden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann erfolgen:
 - bei veränderten Erfordernissen zur Sicherung des Schulsports
 - wenn die Halle für eine wichtige förderungsfähige Nutzung benötigt wird, die vom Vorstand bestätigt wurde
 - wenn eine andere als im Antrag angegebene Nutzung erfolgt

- wenn Verstöße gegen die Hallenordnung beziehungsweise gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung vorliegen.
 - wenn Gebühren nicht rechtzeitig beglichen wurden
- (9) Die Halle wird in einem nutzbaren Zustand bereitgestellt. Der jeweilige Verantwortliche hat sich über den Zustand der Geräte und der Räume zu informieren. Schadhafte Geräte sind nicht zu nutzen. Verursachte oder übernommene Schäden sind dem Hallenwart spätestens am darauffolgenden Tag zur Kenntnis zu geben.
- (10) Der Nutzer ist über den Inhalt der Ordnung in Kenntnis zu setzen. Mit ihm ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen
- (11) Die Sporthalle bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 4 Haftung

- (1) Für angerichtete Schäden, die aus einer unsachgemäßen Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer.
- (2) Der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher und sonstigen Personen für jegliche Sach- und Personenschäden frei. Der Nutzer sollte vor der Nutzung eine Versicherung abschließen.

§ 5 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung der Halle für den Schulsport und den Vereinssport in Verbindung mit einem regelmäßigen Spiel- und Wettkampfbetrieb oder im Punktspielbetrieb nach feststehendem Spielplan für den Kinder- und Jugendbereich ist kostenlos.
- (2) Für folgende Nutzung werden Gebühren in nachfolgender Höhe erhoben:
- | | | |
|------------------------------|----------------------|---------------------|
| (a) Freizeitsport je Stunde | + je Trainingsstunde | 30,00 € |
| (b) für Wettkämpfe je Stunde | | 20,00 € max. 180,00 |
- €/Tag
- (3) Die Gebühren für eine Sondernutzung werden in der im § 3 Abs. 3 genannten Vereinbarung geregelt.
- (4) Die Nutzungsgebühr entsteht:
- (a) mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung
 - (b) bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn.
- (5) Die Nutzungsgebühr ist für mindestens ein Schulhalbjahr, bei längerfristiger Nutzung zu entrichten beziehungsweise bei kurzzeitiger Nutzung für die jeweilige Veranstaltung. Die Gebühr gilt unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der die Benutzungsvereinbarung in eigenem beziehungsweise in fremden Namen unterzeichnet hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zum Zeitpunkt fällig, der in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto der Stadt Sternberg:
- IBAN: DE17 1405 2000 1400 0010 52
 - BIC: NOLADE21LWL Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

- Zahlungsgrund 02/5602/1500
- (3) Bei Ausbleiben der Zahlung zum festgesetzten Termin kann die Benutzungsgenehmigung durch die Amtsverwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist des Nutzers beträgt drei Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Sternberg, den 01.01.2023

gez. Taubenheim
Schulverbandsvorsteher